

St. Hubertus Schützenbruderschaft



Oberntudorf 1876 e.V.



– **Satzung** –

Satzung der St. Hubertus Schützenbruderschaft Oberntudorf 1876 e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Schützenbruderschaft Oberntudorf trägt den Namen: „St. Hubertus Schützenbruderschaft Oberntudorf 1876 e.V.“ Sie hat ihren Sitz in Salzkotten-Oberntudorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen. Das Geschäftsjahr der Bruderschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Oberntudorf ist eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennt. Sie ist Mitglied des Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Hubertus Schützenbruderschaft Oberntudorf sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive religiöse Lebensführung,
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit/Schwesterlichkeit,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.

Mitglieder aus nichtchristlichen Religionen verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher / schwesterlicher Geselligkeit,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung,
 - d) tätige Nachbarschaftshilfe.
3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn, Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahenschwenkens,
 - b) tätige Sorge um Erhaltung und Förderung der Landschaft, des Ortsbildes und schützenswerter Denkmäler.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich schützenbrüderliche / -schwesterliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede männliche Person werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Weibliche Personen können der Bruderschaft angehören, wenn sie Mitglied der Abteilung „Schießsport“, Abteilung „Bürgerhaus“ oder im Spielmannszug sind. Alle Mitglieder müssen unbescholten und bereit sein, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten. Das Gesuch um Aufnahme ist mündlich oder schriftlich an die Mitglieder des Vorstandes zu richten.
2. Die St. Hubertus Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer und in den Unterabteilungen von Männern und Frauen. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder, die Aufgaben des Vereins (lt. § 2) zu erfüllen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Hubertus Schützenbruderschaft keinen Anspruch.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt oder wenn es trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (s. § 11). Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft, Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Hubertus-Schützenbruderschaft, sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder in Uniform beteiligen. Jedes Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss, sofern es das 21. Lebensjahr vollendet hat. Bei auswärtigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand über die Residenzpflicht des Königs.

Die weiblichen Mitglieder nehmen an den Aktivitäten in den Abteilungen der Bruderschaft teil und können dort ein Amt bekleiden, ausgenommen sind das Prinzen- und Königsschießen im Hauptverein sowie in der Jungschützenabteilung.

Die Schützen vom 16. bis 18. Lebensjahr zahlen den halben Beitrag. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sind alle männlichen Mitglieder der Abteilungen und Untergruppen, vollberechtigte Schützenmitglieder. Schützenmitglieder über 65 Jahre zahlen den ½ Jahresbeitrag. Wehrdienstleistende sind beitragsfrei.

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, worüber der Vorstand entscheidet.

§ 6 Abteilungen

1.) Spielmannszug

Der Spielmannszug ist ein selbständiger eingetragener Verein, „Spielmannszug Oberntudorf e.V.“, mit seinen aktiven Mitgliedern ein Bestandteil der Bruderschaft. Die aktiven Mitglieder des Spielmannszuges sind, soweit sie für Veranstaltungen der Bruderschaft zur Verfügung stehen, beitragsfrei.

2.) Jungschützen

Die Jungschützenabteilung besteht aus männlichen Mitgliedern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Sie untersteht dem Statut der Bruderschaft und ist dem Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ) angeschlossen. Im Falle der Auflösung der Jungschützenabteilung geht das gesamte Vermögen an die Schützenbruderschaft.

3.) Bürgerhaus

Die Abteilung „Bürgerhaus“ dient dem Betrieb und Erhalt des Bürgerhauses Oberntudorf. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei. Vom 16. bis 18. Lebensjahr muss der halbe Jahresbeitrag gezahlt werden. Weibliche Mitglieder zahlen einen Versicherungsbeitrag. Im Falle der Auflösung der Abteilung „Bürgerhaus“ geht das gesamte Vermögen an die Schützenbruderschaft.

4.) Sportschützen

Die Schießsportabteilung wird als Unterabteilung der Schützenbruderschaft in Eigenverwaltung geführt. Sie untersteht dem Statut der Bruderschaft. Für den traditionellen Schießsport steht im Bürgerhaus eine Schießanlage zur Verfügung. Als Mitglieder können sich alle männlichen und weiblichen Personen bewerben, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei. Vom 16. bis 18. Lebensjahr muss der halbe Jahresbeitrag gezahlt werden. Weibliche Mitglieder zahlen einen Versicherungsbeitrag. Im Falle der Auflösung der Schießsportabteilung geht das gesamte Vermögen an die Schützenbruderschaft.

§ 7 Organe

Organe der St. Hubertus-Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Jährlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. In der Versammlung werden die Jahresschlussbilanz, die Niederschriften und alle sonstigen Aufgaben und Geschehnisse beraten und besprochen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Oberst, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Über schriftliche Abstimmung entscheidet die einfache Versammlungsmehrheit. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht die Satzung Anderes bestimmt. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 1 Woche vorher durch öffentlichen Aushang im Ortsteil Oberntudorf einzuladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Schriftführers und des Hauptkassierers,
- c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsbeleg,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft und möglichst in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern: dem Brudermeister, dem Oberst, dem Hauptkassierer, dem Schriftführer, dem Hauptmann, dem Jungschützenmeister und weiteren sechs Vorstandsmitgliedern.

Präses der Bruderschaft soll nach Möglichkeit der jeweilige Pfarrer in Oberntudorf sein. Der Jahreskönig wie auch der Präses können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Oberleutnant, beide Leutnants, zwei Adjutanten, dem Fähnrich, den beiden Fahnenoffizieren für die 1. Fahne. Für die 2. Fahne ebenfalls Fähnrich und zwei Fahnenoffiziere; außerdem ein Ersatzfähnrich und zwei Kassierer. Weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind der Schießmeister der Schießsportabteilung, das leitende Mitglied der Abteilung „Bürgerhaus“ und der Vorsitzende des Spielmannszuges.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Der Brudermeister, der Oberst, der Hauptkassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
4. Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit.

Die Vorstandssitzungen werden vom Oberst, im Falle seiner Verhinderung vom Brudermeister einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass alle Besitztümer der Bruderschaft, insbesondere Königskette, Fahnen, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Der Oberst beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der Hauptmann organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Der Hauptkassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Ausgaben und Einnahmen mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen, stellt die Zahlungsanweisungen aus und muss die Geldmittel der Bruderschaft bankmäßig anlegen. Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen. Der Schießmeister organisiert das Vogelschießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft. Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 12 Veranstaltungen, Feste

1. Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießen auf den Vogel sowie das althergebrachte Fahنشwenken beim Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.
2. Jedes Jahr feiert die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Vogelschießen, Schützenfest und Schützenball. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit auszumarschieren, sofern nicht körperliche Gebrechen oder sonstige Gründe entschuldigen.
3. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Hubertus Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder in Uniform beteiligen.

4. Für den König und die Königin zahlt die Bruderschaft ein Schussgeld. Das Schussgeld wird zu gleichen Teilen an den König und die Königin ausgezahlt. Der König wählt seine Königin nebst Hofstaat und Königsoffizieren.
5. Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Uniform und mit Fahnen an der Rochusprozession. Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Hochämter halten, das eine für die verstorbenen und das andere für die lebenden Mitglieder der Bruderschaft.
6. Stirbt ein Mitglied oder ein Ehrenmitglied der Bruderschaft, so bekommt der Verstorbene zu seinem Begräbnis einen Kranz. Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Uniform teilnehmen, unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

§ 13 Jubilare

Bruderschaftsmitgliedern, die das 70. Lebensjahr erreichen und weiter in 5-jähriger Folge, wird ein Präsent überreicht und die herzlichen Glück- und Segenswünsche übermittelt.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt einer Person nimmt die St. Hubertus Schützenbruderschaft Oberntudorf den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Mitgliedes auf. Diese Informationen werden im EDV – System des Hauptkassierers gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von der Schützenbruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist die Schützenbruderschaft verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen, das Geburtsdatum sowie das Ein- und Austrittsdatum bezüglich der Vereinszugehörigkeit. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Schützenbruderschaft.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Pfarrgemeinde Oberntudorf. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, die Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre, sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre das Vermögen an die neu gegründete Bruderschaft herauszugeben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberntudorf, 24. Februar 2018

